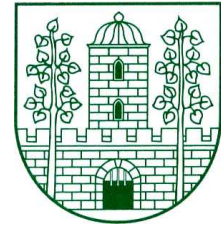


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2012-009

öffentlich

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Finsterwalde (Erschließungsbeitragssatzung)

Einreicher: Bürgermeister	09.01.2012
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Arlt

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
07.02.2012	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 6 Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 0
09.02.2012	Hauptausschuss	Anw.: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0
22.02.2012	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 26 Ja: 26 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Finsterwalde (Erschließungsbeitragssatzung) gemäß Anlage 1.

U w e S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Im Rahmen eines aktuellen Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Cottbus das Straßenbaubeitragsrecht betreffend wurde der richterliche Hinweis gegeben, dass bestimmte Regelungen in der Straßenbaubeitragsatzung gegen das geltende Bestimmtheitsgebot verstoßen und dies zur Unwirksamkeit der Straßenbaubeitragsatzung führen würde.

Da in der Erschließungsbeitragsatzung die betreffenden Regelungen auch enthalten sind, würde dies ebenfalls einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot bedeuten, so dass dies wiederum auch zur Unwirksamkeit der Erschließungsbeitragsatzung führen würde. Aus diesem Grund wird die Erschließungsbeitragsatzung korrigiert und neu beschlossen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anpassung der Satzung keine Auswirkungen auf die Höhe der Beiträge im Verhältnis zur bisherigen Beitragsatzung hat.

Da im Erschließungsbeitragsrecht anders als im Straßenbaubeitragsrecht die sachliche Beitragspflicht erst mit einer wirksamen Erschließungsbeitragsatzung eintritt, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten der Erschließungsbeitragsatzung nicht notwendig.

Folgende Änderungen werden vorgenommen (Anlage 2):

§ 5 Abschnitt B Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe g wird gestrichen; diese Regelung ist bereits im Buchstabe a enthalten;

§ 5 Abschnitt B Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe h wird zu Buchstabe g und die Regelung auf die zulässige Zahl der Vollgeschosse konkretisiert;

§ 5 Abschnitt B Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 wird zum besseren Verständnis neu formuliert;

§ 5 Abschnitt B Abs. 3 Nr. 2 wird zu Nr. 1 angefügt, dadurch wird Nr. 3 zu Nr. 2;

§ 5 Abschnitt B Abs. 3 Nr. 3 (neu 2) Buchstaben a, b, d und e werden dahingehend geändert, dass der bereits angewandte Maßstab für eine zulässige Bebaubarkeit bzw. zulässige Nutzung ohne Bebauung konkret festgelegt wird;

§ 5 Abschnitt B Abs. 3 Nr. 4 wird zu Nr. 3.

Gleichzeitig wird die am 03.12.2007 beschlossene Erste Änderungssatzung in die Erschließungsbeitragsatzung eingearbeitet (Anlage 2).

Aufgrund der vorgenannten Änderungen, welche in der Anlage 2 durch kursiv bzw. fett und kursiv geschriebene Textpassagen dargestellt wurden, entstand der zu beschließende Satzungstext laut Anlage 1.

Anlagen

Anlage 1 Erschließungsbeitragsatzung

Anlage 2 Kurzfassung mit Änderungen (nur für Stadtverordnete)